

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2005

Ausgegeben zu Münster am 15. Dezember 2005

Nr. 15

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. März 2005	682
Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHRGe) vom 15. März. 2005	702
Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Berufskolleg vom 15. März 2005	717
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft in den Studiengängen für das Lehramt Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs mit Abschluss erste Staatsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02. Dezember 2004 vom 28. Oktober 2005	737
Satzung vom 23.09.2005 zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.10.2005	739
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt Chemie mit dem Abschluss erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Januar 2005 vom 28. Oktober 2005	741
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 vom 03.11.2005	743
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. August 2001 vom 22. November 2005	745
Pressestatut der Studierendenschaft der Universität Münster vom 5.12.2005	747

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2005/15

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



## STUDIENORDNUNG für den Studiengang

### **Evangelische Religionslehre**

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und  
Gesamtschulen  
vom 15. März 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Evangelische Religionslehre für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 ( GV NW S.182) sowie der Zwischenprüfungsordnung in den Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 2. Dezember 2004 (AB Uni 14/2004) mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

#### § 2 Studienvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Weitere Voraussetzung für das Studium des Faches Evangelische Religionslehre sind gemäß § 44 LPO Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, nämlich Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum) oder Hebräisch (Hebraicum). Die Sprachkenntnisse werden entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis

nachgewiesen, für die die entsprechende Prüfungsordnung gilt. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 65 Semesterwochenstunden (SWS), nämlich 32 SWS im Grundstudium und 33 SWS im Hauptstudium. Davon sind 8 SWS für fachdidaktische Studien zu erbringen.

(2) Für den Erwerb von griechischen und hebräischen Sprachkenntnissen ist je ein weiteres Semester anzurechnen.

### § 5 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Ausübung des Lehramts in Evangelischer Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen zu vermitteln und zu eigenständigem und kritischem Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs zu befähigen.

### § 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Evangelische Religionslehre werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Vorlesungen	führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Studienfaches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
Proseminare	sind Veranstaltungen des Grundstudiums und werden speziell für Studierende im Grundstudium angeboten. Sie führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches Evangelische Religionslehre ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.

Grundkurse	sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die der Ergänzung des Proseminars bzw. der Vorlesung bzw. der fachdidaktischen Übung dienen.
Tutorien	sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.
Hauptseminare	sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie dienen der komplexen wissenschaftlichen und didaktischen Erarbeitung eines Themas oder Praxisfeldes und sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in der kritischen Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ihren eigenen Standpunkt zu finden und ihn argumentativ zu vertreten.
Oberseminare	sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen der Behandlung von Fachfragen.
Übungen	sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.
Projekte	können insbesondere das fachübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie fördern die Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
Fachdidaktische Übungen	sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend evangelischer Religionsunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Die Zuordnung zu einem gewählten Modul ist zu beachten.

1. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
2. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
3. Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

### § 7 Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

1. eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit
2. ein mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat
3. das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer oder
4. das Bestehen einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer.

2. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

3. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.

4. Bei Gruppenleistungen muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

### § 8 Grundstudium

(1) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS des Studienvolumens. Im Grundstudium sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<b>Basismodul Altes Testament</b>		
P	Vorlesung: „Einführung in das Alte Testament“	2 SWS
P	Tutorium: „Bibelkunde des Altes Testaments“	2 SWS
P	Proseminar: „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament“	2 SWS
<b>Basismodul Neues Testament</b>		
P	Vorlesung: „Einführung in das Neue Testament“	2 SWS
P	Tutorium: „Bibelkunde des Neuen Testaments“	2 SWS
P	Proseminar: „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“	2 SWS
<b>Basismodul Kirchen-, Theologie und Religionsgeschichte</b>		
P	Vorlesung: „Kirchengeschichte im Überblick“	2 SWS
P	Vorlesung: „Theologiegeschichte im Überblick“	2 SWS
P	Vorlesung/Proseminar: „Christentum und andere Religionen“	2 SWS
<b>Basismodul Systematische Theologie</b>		
P	Übung „Einführung in das Studium der Theologie“	2 SWS
P	Vorlesung: „Grundfragen der Dogmatik“	2 SWS
P	Vorlesung: „Grundfragen der Ethik“	2 SWS
P	Proseminar: „Einführung in das Studium der Systematischen Theologie“	2 SWS

	Systematischen Theologie“	
<b>Basismodul Religionspädagogik</b>		
P	Vorlesung: „Einführung in die Religionspädagogik“	2 SWS
P	Proseminar: „Einführung in die Unterrichtsvorbereitung“	2 SWS
P	Grundkurs: „Konzeptionen und Methoden schulischen Religionsunterrichts“	2 SWS

(2) Im Grundstudium sind 3 Leistungsnachweise im Anschluss an die genannten Pflichtveranstaltungen zu erbringen. Ein Leistungsnachweis ist in den Basismodulen Altes Testament oder Neues Testament, ein zweiter Leistungsnachweis im Basismodul Systematische Theologie und ein dritter Leistungsnachweis in den Basismodulen Kirchen- und Religionsgeschichte oder Religionspädagogik zu erwerben.

(3) Der Leistungsnachweis in den Basismodulen Altes Testament oder Neues Testament wird durch eine schriftliche Hausarbeit im Anschluss an die Proseminare „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament“ oder „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“ erworben.

(4) Der Leistungsnachweis im Basismodul Systematische Theologie wird durch schriftliche Hausarbeit, Klausur, schriftlich ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung dieses Moduls erworben, wobei die „Einführung in das Studium der Theologie“ hierzu nicht gewählt werden kann.

(5) Der Leistungsnachweis in den Basismodulen Kirchen- und Religionsgeschichte oder Religionspädagogik wird durch schriftliche Hausarbeit, Klausur, schriftlich ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung dieses Moduls erworben.

(6) Die Teilnahme an 13 Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wird durch Teilnahmenachweise bestätigt (Laufzettel). Teilnahmenachweise setzen regelmäßige Anwesenheit und eine aktive Mitarbeit in den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus.

(7) Das Basismodul Altes Testament führt in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament ein. Es besteht aus drei Lehrveranstaltungen: Die Vorlesung „Einführung in das Alte Testament“ vermittelt Überblickskenntnisse über die Geschichte Israels, die Literaturgeschichte des Alten Testaments sowie über den Aufbau und die theologischen Hauptgedanken ausgewählter alttestamentlicher Bücher. Daneben führt sie ein in die Methodendiskussion, in Forschungsparadigmen, hermeneutische Fragestellungen und aktuelle Problemstellungen des Faches. Das Tutorium „Bibelkunde des Alten Testaments“ vermittelt die Kenntnis über Aufbau und Inhalt der alttestamentlichen Bücher und zentraler Einzeltexte und übt ihre Aneignung ein. Das Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament“ befähigt zur methodisch kontrollierten Auslegung alttestamentlicher Texte im Zusammenhang der

methodologischen und hermeneutischen Diskussion. Die Aneignung der Kenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlicher Bibelauslegung wird durch die exegetische Hausarbeit nachgewiesen.

(8) Das Basismodul Neues Testament führt in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament ein. Es besteht aus drei Lehrveranstaltungen: Die Vorlesung „Einführung in das Neue Testament“ vermittelt Überblickskenntnisse über die Geschichte des Urchristentums, die Literaturgeschichte des Neuen Testaments sowie über den Aufbau und die theologischen Hauptgedanken der einzelnen neutestamentlichen Schriften. Außerdem führt sie ein in die Methodendiskussion, in Forschungsparadigmen, hermeneutische Fragestellungen und aktuelle Problemstellungen des Faches. Das Tutorium „Bibelkunde des Neuen Testaments“ vermittelt die Kenntnis über Aufbau und Inhalt der neutestamentlichen Bücher und zentraler Einzeltexte und übt ihre Aneignung ein. Das Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“ befähigt zur methodisch kontrollierten Auslegung neutestamentlicher Texte im Zusammenhang der methodologischen und hermeneutischen Diskussion. Die Aneignung der Kenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlicher Bibelauslegung wird durch die exegetische Hausarbeit nachgewiesen.

(9) Das Basismodul Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte führt in die wissenschaftliche Arbeit in der Kirchen- und Religionsgeschichte ein. Es besteht aus drei Lehrveranstaltungen: Die beiden Vorlesungen „Kirchengeschichte im Überblick“ und „Theologiegeschichte im Überblick“ vermitteln eine Einsicht in die Grundprobleme kirchlicher Wirklichkeit, in die zentralen Themen der Lehrbildung (insbesondere der Dogmen) und in die Positionen der wichtigsten Theologen und Theologinnen für den Zeitraum vom 2. bis zum 20. Jahrhundert. Sie erörtert anhand exemplarischer Konflikte die Auseinandersetzung einerseits der Kirche mit Staat und Gesellschaft, andererseits der Theologen mit den jeweils zeitgenössischen Geistesströmungen. Die Vorlesung bzw. das Proseminar „Christentum und andere Religionen“ vermittelt grundlegende Kenntnisse über die gegenwärtigen Weltreligionen, insbesondere den Islam. Sie führen ein in religionssystematische Überlegungen und Grundsätze des Verstehens fremder Religionen aus christlich-protestantischer Sicht.

(10) Das Basismodul Systematische Theologie orientiert enzyklopädisch und führt in die wissenschaftliche Arbeit in der Dogmatik und Ethik ein. Es besteht aus vier Lehrveranstaltungen: Die Übung „Einführung in das Studium der Theologie“ ermöglicht eine erste enzyklopädische Orientierung. Die Vorlesung „Grundfragen der Dogmatik“ vermittelt Kenntnisse über den Aufbau der Dogmatik und die wichtigsten Lehrstücke des christlichen Glaubens. Sie führt in die Methodik des Faches ein. Sie berücksichtigt theologisch-philosophische Fragestellungen sowie die aktuelle Diskussionslage. Die Vorlesung „Grundfragen der Ethik“ bietet eine Grundlegung der christlichen Ethik in evangelischer Perspektive. Sie macht mit den Aufgaben und Leitbegriffen der Ethik vertraut und zeigt anhand ausgewählter Beispiele und Problemfelder, wie ethische Argumentationen entwickelt werden. Das Proseminar „Einführung in das Studium der Systematischen Theologie“ befähigt zur Interpretation grundlegender theologischer Texte sowie zum Verständnis theologischer Probleme.

(11) Das Basismodul Religionspädagogik führt in die wissenschaftliche Arbeit in der Religionspädagogik ein. Es besteht aus drei Lehrveranstaltungen: Die Vorlesung „Einführung in die Religionspädagogik“ vermittelt Grundwissen zu den Rahmenbedingungen, Problemen und Chancen schulischen Religionsunterrichts bzw. gemeindepädagogischer Handlungsfelder. Das Proseminar „Einführung in die Unterrichtsvorbereitung“ vermittelt Grundkenntnisse zur menschlichen Entwicklung, zur (Religions-) Didaktik und zu Modellen der

Unterrichtsvorbereitung. Der religionspädagogische Grundkurs führt in Konzeptionen und Methoden schulischen Religionsunterrichts ein.

(12) In der 1. sowie in der 2. Hälfte des Grundstudiums findet eine ausführliche Studienberatung statt. Ihre Gegenstände sind: 1. die bisherige Studienplanung, 2. der bisherige Studienverlauf, 3. der bisherige Studienerfolg, 4. fachdidaktische Elemente und Berufsorientierung des Studiums, 5. spezielle Schwierigkeiten des Studiums. Die Teilnahme bedarf der Bestätigung (auf dem Laufzettel).

(13) Der Nachweis über den Abschluss des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung geführt. Über die Zwischenprüfung informiert die Zwischenprüfungsordnung.

### § 9 Die Zwischenprüfung

1. Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt im Zwischenprüfungsamt der Philosophischen Fakultät.
2. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Die Studierenden können an den Modulen des Hauptstudiums teilnehmen, für die sie die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erbracht haben.
3. In der Zwischenprüfung werden zwei Prüfungsleistungen erbracht. Sie bestehen aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung nach Wahl des Prüflings.
4. Gegenstand der Prüfung sind die Module, in denen keine Leistungsnachweise im Grundstudium erbracht worden sind.
5. Die Klausur findet in der Form eines kombinierten Testes statt; ihre Dauer beträgt 90 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten.
6. Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind:
  - Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 (2)
  - die Teilnahmenachweise an zwei Studienberatungen nach § 8 (13)
  - die Leistungsnachweise gemäß § 8 (2-5)
  - die Teilnahmenachweise § 8 (6)
  - die Prüfungsleistungen gemäß § 9 (2-4)
7. Genauer über die Zwischenprüfung informiert die Zwischenprüfungsordnung.

### § 10 Hauptstudium



1. Das Hauptstudium umfasst im Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich ein Studium von 5 Modulen in einem Gesamtstudienumfang von 30 SWS sowie einen Wahlbereich von mindestens 3 SWS zur Vertiefung des Studiums.
2. Im Hauptstudium sind 4 Leistungsnachweise zu erbringen.
3. Von den disziplinentorientierten Modulen ist je eines aus dem Modulbereich 1 und 3 sowie das Modul 2 zu studieren. Dabei sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, einer davon als schriftliche Hausarbeit im Modul 1a oder 1b.
4. Von den zwei interdisziplinären Modulen 4a und 4b ist eines zu studieren; hier ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
5. Das fachdidaktische Modul 5 ist zu studieren; hier ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
6. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
  - für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik
  - für die erste Modulabschlussprüfung in Evangelischer Religionslehre nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus den disziplinentorientierten Modulen
  - für die zweite Modulabschlussprüfung in Evangelischer Religionslehre nach Erwerb eines Leistungsnachweises im gewählten interdisziplinären Modul
7. Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus den folgenden Modulen:
  - Wahlpflichtmodul Altes und Neues Testament (1a oder 1b)
  - Pflichtmodul Kirchen- und Religionsgeschichte (2)
  - Wahlpflichtmodul Systematische Theologie (3a oder 3b)
  - Wahlpflichtmodul Interdisziplinäre Module (4a oder 4b)
  - Fachdidaktisches Modul (5)
 Die Modulbeschreibung findet sich im Anhang dieser Studienordnung.
8. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit dem Modulbeauftragten.

## § 11 Praxisphasen

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.
- (2) Gemäß § 10 Abs. 4 LPO finden während des Hauptstudiums ein Tagespraktikum und ein Blockpraktikum statt. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Beide Praktika sind integraler Bestandteil des fachdidaktischen Moduls, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden.

### § 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.
  - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die in einem der beiden Unterrichtsfächer ab dem 6. Semester geschrieben werden soll.
  - b) den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen in einem disziplinentorientierten, einem interdisziplinären und dem fachdidaktischen Modul.
2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Hauptstudium des Faches Evangelische Religionslehre kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern.
3. Im Fach Evangelische Religionslehre sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen am Ende des gewählten disziplinentorientierten, des gewählten interdisziplinären und des fachdidaktischen Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

### § 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Evangelischer Religionslehre selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium der Evangelischen Religionslehre als sog. "Drittfach" erworben werden. In Anlehnung an § 29 (4) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums gemäß § 8 Veranstaltungen im Umfang von 16 SWS nachzuweisen.

1. In jedem der 5 Basismodule des Grundstudiums ist mindestens jeweils 1 Teilnahmenachweis zu erbringen; die Zwischenprüfung entfällt. Spätestens beim Eintritt in das Hauptstudium sind die erforderlichen Sprachnachweise zu erbringen.
2. Im Hauptstudium muss ein Leistungsnachweis im Interdisziplinären Modul erbracht werden sowie ein Leistungsnachweis aus der Fachdidaktik. Das Studium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus (1) sowie der zwei Leistungsnachweise aus (2) als erfolgreich abgeschlossen.
3. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre entsprechend.

### § 14 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Evangelische Religionslehre ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch

genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

3. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Evangelische Theologie.

#### § 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

#### § 16 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 13.10.2004 sowie des kirchlichen Einvernehmens vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 15. März 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. März. 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Anhang I zur Studienordnung für Lehramt GG in der Fassung vom 15. März 2005

### Modul Nr. 1 a

<b>Bezeichnung: Modul Altes und Neues Testament I</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Schwerpunktbildung in der Biblischen Theologie mit besonderer Betonung des Alten Testaments anhand exemplarischer Textbereiche und Themen						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter methodischer, historischer, literaturgeschichtlicher, hermeneutischer und theologischer Kompetenzen im Umgang mit biblischen Texten						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Disziplinorientiertes Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (alternativ zu Modul Nr. 1b)						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Altes Testament und des Basismoduls Neues Testament						
<b>Turnus:</b> einsemestrig, jedes Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsem.	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung im AT z.B. Genesis	Anwesenheit	2	5-7			ggf. Hebraicum
Hauptseminar im AT z.B. Abraham-erzählungen	aktive Teilnahme	2	5-7	Schriftliche Hausarbeit ca. 25 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit	ggf. Hebraicum
Hauptseminar im NT z.B. Galaterbrief	aktive Teilnahme	2	5-7	Schriftliche Hausarbeit ca. 25 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit	Graecum
Modulabschlussprüfung	--	--	6-7	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-7</b>			

**Modul Nr. 1 b**

<b>Bezeichnung: Modul Altes und Neues Testament II</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Schwerpunktbildung in der Biblischen Theologie mit besonderer Betonung des Neuen Testament anhand exemplarischer Textbereiche und Themen						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter methodischer, historischer, literaturgeschichtlicher, hermeneutischer und theologischer Kompetenzen im Umgang mit biblischen Texten						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Disziplinorientiertes Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (alternativ zu Modul Nr. 1a)						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Altes Testament und des Basismoduls Neues Testament						
<b>Turnus:</b> einsemestrig, jedes Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fach sem.</b>	<b>Studien-Leistungen</b>	<b>davon prüfungs-relevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung im NT z.B. Paulus	Anwesenheit	2	5-7			Graecum
Hauptseminar im AT z.B. Abraham-erzählungen	aktive Teilnahme	2	5-7	Schriftliche Hausarbeit ca. 25 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit	ggf. Hebraicum
Hauptseminar im NT z.B. Galaterbrief	aktive Teilnahme	2	5-7	Schriftliche Hausarbeit ca. 25 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit	Graecum
Modulabschlussprüfung	--	--	6-7	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-7</b>			

## Modul Nr. 2

<b>Bezeichnung: Kirchen- und Religionsgeschichte</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Schwerpunktbildung im Fach Kirchengeschichte oder im Fach Religionsgeschichte anhand exemplarischer Textbereiche und Themen						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter kirchengeschichtlicher, theologiegeschichtlicher, religionskundlicher und apologetischer Kompetenzen						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Disziplinentorientiertes Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Pflichtmodul						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte						
<b>Turnus:</b> einsemestrig, jedes Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Es kann zwischen einer religionsgeschichtlichen Vorlesung und einem religionsgeschichtlichen Hauptseminar gewählt werden.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach sem.	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung z.B. Reformation	Anwesenheit	2	5-7			ggf. Latinum
Hauptseminar z.B. Luther als Ausleger der Hl. Schrift	aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	ggf. Latinum
Religionsgesch. Hauptseminar  Alternativ: Religionsgesch. Vorlesung	aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	ggf. Graecum
Modulabschlussprüfung	--	--	6-7	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-7</b>			

**Modul Nr. 3 a**

<b>Bezeichnung: Modul Systematische Theologie I</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Schwerpunktbildung in der Systematischen Theologie mit besonderer Betonung der Dogmatik anhand exemplarischer Textbereiche und Themen						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter theologie- und philosophiegeschichtlicher Kompetenzen und Schulung der systematisch-theologischen Urteilsbildung						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Disziplinentorientiertes Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (alternativ zu Modul 3 b)						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Systematische Theologie						
<b>Turnus:</b> einsemestrig, jedes Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fach sem.</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>davon prüfungsrelevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
dogm. Vorlesung z.B. Gotteslehre	Anwesenheit	2	5-7			ggf. Latinum
Dogmatisches Hauptseminar z.B. Die Frage nach Gott als Thema der klass. Philosophie	aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	ggf. Latinum
Ethisches Hauptseminar z.B. Fundamentalismus	aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Modulabschlussprüfung	--	--	6-7	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-7</b>			



### Modul Nr. 3 b

<b>Bezeichnung: Modul Systematische Theologie II</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Schwerpunktbildung in der Systematischen Theologie mit besonderer Betonung der Ethik anhand exemplarischer Textbereiche und Themen						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter theologie- und philosophiegeschichtlicher Kompetenzen und Schulung der systematisch-theologischen Urteilsbildung						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Disziplinentorientiertes Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (alternativ zu Modul 3 a)						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Systematische Theologie						
<b>Turnus:</b> einsemestrig, jedes Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach sem.	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
ethische Vorlesung z.B. Ethik des Politischen	Anwesenheit	2	5-7			
Dogmatisches Hauptseminar z.B. Die Frage nach Gott als Thema der klass. Philosophie	aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	ggf. Latinum
Ethisches Hauptseminar z.B. Fundamentalismus	aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Modulabschlussprüfung	--	--	6-7	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-7</b>			

**Modul Nr. 4 a**

<b>Bezeichnung: Interdisziplinäres Modul I (z.B. „Christliches Menschenbild“)</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Klärung eines zentralen dogmatischen Themas in exegetischer, theologischer und philosophiegeschichtlicher und dogmatischer Perspektive						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Zusammenspiel der theologischen Fächer im Rahmen der theologischen Urteilsbildung						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Interdisziplinäres Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss von zwei disziplinenorientierten Modulen						
<b>Turnus:</b> zweisemestrig, jedes zweite Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fachsem.</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>davon prüfungsrelevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Hauptseminar im NT, z.B. Rechtfertigung bei Paulus	aktive Teilnahme	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	Graecum
Hauptseminar in KG, z.B. Das Menschenbild bei Luther und Augustin	aktive Teilnahme	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	ggf. Latinum
interdisziplinäres Hauptseminar z.B. Die Menschenbilder der christl. Tradition angesichts der Herausforderungen der Moderne	aktive Teilnahme	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	Erfolgreiche Teilnahme an den beiden anderen Hauptseminaren des Moduls, ggf. Graecum und ggf. Latinum
Modulabschlussprüfung	--	--	6-8	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>6-8</b>			

**Modul Nr. 4 b**

<b>Bezeichnung: Interdisziplinäres Modul II (z.B. „Gerechtigkeit“)</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Klärung eines zentralen ethischen Themas in exegetischer, theologie- und philosophiegeschichtlicher und ethischer Perspektive						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Zusammenspiel der theologischen Fächer im Rahmen der ethischen Urteilsbildung						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Interdisziplinäres Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss von zwei disziplinorientierten Modulen						
<b>Turnus:</b> zweisemestrig, jedes zweite Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fach sem.</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>davon prüfungsrelevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Hauptseminar im AT, z.B. Armut und Reichtum in der Bibel	aktive Teilnahme	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	ggf. Hebraicum
Vorlesung in KG, z.B. Die Kirchen und die soziale Frage im 19. Jh.	Anwesenheit	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	ggf. Latinum
interdisziplinäres Hauptseminar z.B. Gerechtigkeit in der globalisierten Welt	aktive Teilnahme	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	Erfolgreiche Teilnahme an den beiden anderen Hauptseminaren des Moduls, ggf. Hebraicum und ggf. Latinum
Modulabschlussprüfung	--	--	6-8	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>6-8</b>			

## Modul Nr. 5

<b>Bezeichnung: Fachdidaktisches Modul</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Theorie und Praxis des Evangelischen Religionsunterrichts						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter Kenntnisse fachdidaktischer Planung, Durchführung und kritische Wahrnehmung und Reflexion des gymnasialen Religionsunterrichts						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> fachdidaktisches Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Pflichtmodul						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Religionspädagogik sowie der Basismodule Altes Testament, Neues Testament und Systematische Theologie						
<b>Turnus:</b> zweisemestrig, kann in jedem Semester begonnen werden						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach sem.	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Hauptseminar Religionsunterricht an der Schule (beinhaltet Tagespraktikum)	Aktive Teilnahme	2	5-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Thematisches Hauptseminar z.B. Schöpfung im Spiralcurriculum	Aktive Teilnahme	2	5-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Blockpraktikum	aktive Teilnahme	2	5-8	Bericht		Erfolgreiche Teilnahme am Tagespraktikum
Modulabschlussprüfung	--	--	6-8	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-8</b>			

## Anhang II: Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags (s. § 12 dieser Ordnung) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Dies bedeutet, dass im Falle eines nicht bestandenen Prüfungsfachs auch alle anderen bestandenen Prüfungsleistungen (bis auf eine eventuell bestandene Hausarbeit) wiederholt werden müssen. Ferner besteht bei einem vollständig bestandenen Freiversuch die Möglichkeit, die Prüfungen in einem Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft zur Verbesserung der Note zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung ein besseres Ergebnis erzielt, so wird dieses bei der Berechnung der Gesamtnote zur Grunde gelegt. Können Gründe für eine Studienzeitverzögerung wie Krankheit, Mutterschutz, Auslandsstudium oder Mitarbeit in Universitätsgremien nachgewiesen werden, so kann der Freiversuch in gewissen Fällen auch dann erfolgen, wenn Zulassung und Ergänzung außerhalb der Regelstudienzeit erfolgt sind. Näheres regeln §§ 22, 23 und 26 LPO.

Studienordnung  
für den Studiengang Evangelische Religionslehre  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit dem Abschluss  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
sowie an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHRGe)  
vom 15. März. 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

---

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Erwerb mehrerer Lehrämter
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Praxisphasen
- § 13 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 14 Erste Staatsprüfung
- § 15 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Freiversuch

---

## § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Evangelische Religionslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHRGe).
- (2) Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 27. März 2003 (GV.NW. S. 182) und die Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der

Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 2. Dezember 2004 (AB Uni 14/2004).

Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife, die durch das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen wird.

## **§ 3**

### **Studienbeginn**

Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Der Studiengang umfasst insgesamt 42 Semesterwochenstunden (SWS), nämlich etwa 20 SWS im Grundstudium und 22 SWS im Hauptstudium. Hinzu kommen Schulpraktische Studien, die im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden. Zu Einzelheiten s. § 11 dieser Studienordnung.
- (3) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.

## **§ 5**

### **Ziel des Studiums**

Ziel des Studiums ist es, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für die Ausübung des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu vermitteln und zu eigenständigem und kritischem Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Faches zu befähigen.

## **§ 6**

### **Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Im Fach Evangelische Religionslehre werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen

führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen

der Bereiche und Teilgebiete des Studienfaches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.

#### Proseminare

sind Veranstaltungen des Grundstudiums und werden speziell für Studierende im Grundstudium angeboten. Sie führen in grundlegende inhaltliche und methodische Probleme der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches Evangelische Religionslehre ein und leiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.

#### Hauptseminare

sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie dienen der komplexen wissenschaftlichen und didaktischen Erarbeitung eines Themas oder Praxisfeldes und sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in der kritischen Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ihren eigenen Standpunkt zu finden und ihn argumentativ zu vertreten.

#### Oberseminare

sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen der Behandlung von Fachfragen.

#### Übungen

sind nicht-obligatorische Veranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.

#### Grundkurse

sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die der Ergänzung des Proseminars bzw. der Vorlesung bzw. der fachdidaktischen Übung dienen.

#### Tutorien

sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.

#### Projekte

können insbesondere das fachübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie fördern die Selbständigkeit und Kooperationsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

#### Fachdidaktische Übungen

sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend Evangelischer Religionsunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Die Zuordnung zu einem gewählten Modul ist zu beachten.

1. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
2. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.
3. Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.



## § 7

**Erwerb mehrer Lehrämter**

(1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzlich zu den in der hier vorliegenden Studienordnung vorgesehenen Anforderungen die für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorgesehenen Sprachprüfungen erfolgreich ablegen, das Basismodul Biblische Theologie durch die Tutorien „Bibelkunde des Alten Testaments“ und „Bibelkunde des Neuen Testaments“ erweitern, im Basismodul Historische und Systematische Theologie beide Wahlpflichtfachmodule studieren sowie an einem Interdisziplinären Hauptseminar mit Leistungsnachweis teilnehmen. Eine nochmalige Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

(2) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs erwerben will, muss zusätzlich zu den in der hier vorliegenden Studienordnung vorgesehenen Anforderungen das Basismodul Biblische Theologie durch die Tutorien „Bibelkunde des Alten Testaments“ und „Bibelkunde des Neuen Testaments“ erweitern, im Basismodul Historische und Systematische Theologie beide Wahlpflichtfachmodule studieren sowie an einem Interdisziplinären Hauptseminar mit Leistungsnachweis teilnehmen. Eine nochmalige Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

## § 8

**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium von insgesamt 42 SWS ist in ein Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium soll in der Regel nach dem dritten Semester abgeschlossen sein. Der Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums wird durch das Zwischenprüfungszeugnis gemäß Zwischenprüfungsordnung geführt.
- (3) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Die Studierenden können an den Modulen des Hauptstudiums teilnehmen, für die sie die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erbracht haben.

## § 9

**Grundstudium**

- (1) Auf das Grundstudium entfallen 20 SWS des Studienvolumens. Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs. Es wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Im Grundstudium sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Basismodul Biblische Theologie		
P	Vorlesung: "Grundriss Altes Testament"	2 SWS
P	Proseminar: "Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament"	2 SWS
P	Vorlesung: "Einführung in das Neue Testament"	2 SWS
P	Proseminar: "Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament"	2 SWS
Basismodul Historische und Systematische Theologie		
Wahlpflichtmodul I		
WP	Vorlesung: "Kirchengeschichte im Überblick"	2 SWS

WP	Vorlesung: "Grundfragen der Dogmatik"	2 SWS
WP	Proseminar: "Einführung in das Studium der Systematischen Theologie (Ethik)"	2 SWS
alternativ Wahlpflichtmodul II		
WP	Vorlesung: "Theologiegeschichte im Überblick"	2 SWS
WP	Vorlesung: "Grundfragen der Ethik"	2 SWS
WP	Proseminar: "Einführung in das Studium der Systematischen Theologie (Dogmatik)"	2 SWS
Basismodul Fachdidaktik		
P	Vorlesung: "Einführung in das Studium der Religionspädagogik und Didaktik"	2 SWS
P	Proseminar: "Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts"	2 SWS
P	Vorlesung/Proseminar: "Christentum und andere Religionen"	2 SWS

- (2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise im Anschluss an die genannten Pflichtveranstaltungen zu erbringen. Ein Leistungsnachweis ist im Basismodul Biblische Theologie und ein zweiter Leistungsnachweis im Basismodul Historische und Systematische Theologie zu erbringen.
- (3) Der Leistungsnachweis im Basismodul Biblische Theologie wird durch eine schriftliche Hausarbeit im Anschluss an die Proseminare "Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament" oder "Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament" erworben.
- (4) Der Leistungsnachweis im Basismodul Historische und Systematische Theologie wird durch schriftliche Hausarbeit, Klausur, schriftlich ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung dieses Moduls erworben.
- (5) Die Teilnahme an den übrigen 8 Lehrveranstaltungen gem. Abs. 1, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wird durch Teilnahmenachweise bestätigt (vgl. Laufzettel). Teilnahmenachweise setzen regelmäßige Anwesenheit und eine aktive Mitarbeit in den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus.
- (6) Das Basismodul Biblische Theologie führt in die wissenschaftliche Arbeit am Alten und Neuen Testament ein. Es besteht aus vier Lehrveranstaltungen. Die Vorlesung "Grundriss Altes Testament" vermittelt Überblickskenntnisse über die Geschichte Israels, die Literaturgeschichte des Alten Testaments sowie über den Aufbau und die Theologie ausgewählter alttestamentlicher Bücher. Daneben führt sie in die Methodendiskussion, hermeneutische Fragestellungen und wichtige aktuelle Problemstellungen des Faches ein. Das Proseminar "Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament" befähigt zur methodisch kontrollierten Auslegung alttestamentlicher Texte im Zusammenhang hermeneutischer und unterrichtsdidaktischer Fragestellungen. Die Aneignung der Kenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlicher Bibelauslegung wird durch die exegetische Hausarbeit nachgewiesen. Die Vorlesung "Einführung in das Neue Testament" vermittelt Überblickskenntnisse über die Geschichte des Urchristentums, die Literaturgeschichte des Neuen Testaments sowie über den Aufbau und die Theologie ausgewählter neutestamentlicher Schriften. Daneben führt sie in die Methodendiskussion, hermeneutische Fragestellungen und wichtige aktuelle Problemdarstellungen des Faches ein. Das Proseminar "Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament" befähigt zur methodisch kontrollierten Auslegung neutestamentlicher Texte im Zusammenhang hermeneutischer und unterrichtsdidaktischer Fragestellungen. Die Aneignung der Kenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlicher Bibelauslegung wird durch die exegetische Hausarbeit nachgewiesen.
- (7) Das Basismodul Historische und Systematische Theologie führt in die wissenschaftliche Arbeit in der Kirchen- und Theologiegeschichte sowie in der Systematischen Theologie ein. Es sind entweder die drei Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul I oder alternativ diejenigen im Wahlpflichtmodul II zu besuchen. – Die Vorlesung "Kirchengeschichte im Überblick" vermittelt Grundkenntnisse zur Kirchengeschichte. Die Vorlesung "Grundfragen der Dogmatik" bietet einen Überblick über Problemstellungen, Themenbereiche und Ansätze dogmatischen Denkens. Das

Proseminar "Einführung in das Studium der Systematischen Theologie (Ethik)" führt ein in zentrale Themenbereiche der Ethik (z.B. in einen Entwurf zeitgenössischer Ethik und in aktuelle ethische Problemfelder). – Die Vorlesung "Theologiegeschichte im Überblick" vermittelt Grundkenntnisse zur Theologiegeschichte, zur Lehrbildung und den wichtigsten theologischen Positionen für den Zeitraum vom 2. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Die Vorlesung "Grundfragen der Ethik" bietet einen Überblick über Problemstellungen, Themenbereiche und Ansätze ethischen Denkens. Das Proseminar "Einführung in das Studium der Systematischen Theologie (Dogmatik)" führt ein in zentrale Themenbereiche der Dogmatik (z.B. in das christliche Reden von Gott, in die grundlegenden Symbole des christlichen Glaubens, in einen Entwurf zeitgenössischer Dogmatik).

- (8) Das Basismodul Fachdidaktik führt in die wissenschaftliche Arbeit in der Religionspädagogik ein. Es besteht aus drei Lehrveranstaltungen. Die Vorlesung "Einführung in das Studium der Religionspädagogik und Didaktik" vermittelt Grundkenntnisse der Religionspädagogik, insbesondere der religiösen Sozialisation und Erziehung, sowie – im Zusammenhang mit der Allgemeinen Didaktik – der Unterrichtsdidaktik in der Grund-, Haupt- und Realschule sowie in den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule. Das Proseminar "Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts" führt ein in die methodisch reflektierte Analyse und Konstruktion von Curricula, Unterrichtseinheiten und Unterricht in der Grund-, Haupt- und Realschule sowie in den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule. Die Vorlesung bzw. das Proseminar "Christentum und andere Religionen" führt ein in Geschichte, Lehre und gegenwärtige Kultur der Weltreligionen, insbesondere des Islam, sowie in religionssystematische und religionspädagogische Überlegungen und Grundsätze des Verstehens fremder Religionen aus evangelisch-theologischer Sicht.
- (9) In der 1. sowie in der 2. Hälfte des Grundstudiums findet eine ausführliche Studienberatung statt. Ihre Gegenstände sind: 1. die bisherige Studienplanung, 2. der bisherige Studienverlauf, 3. der bisherige Studienerfolg, 4. fachdidaktische Elemente und Berufsorientierung des Studiums, 5. spezielle Schwierigkeiten des Studiums. Die Teilnahme bedarf der Bestätigung (auf dem "Laufzettel").
- (10) Der Nachweis über den Abschluss des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung geführt. Über die Zwischenprüfung informiert die Zwischenprüfungsordnung.

## § 10 Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt im Zwischenprüfungsamt der Philosophischen Fakultät.
- (2) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Die Studierenden können an den Modulen des Hauptstudiums teilnehmen, für die sie die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erbracht haben.
- (3) In der Zwischenprüfung werden zwei Prüfungsleistungen erbracht. Sie bestehen aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.
  1. Eine Prüfungsleistung ist im Basismodul Biblische Theologie zu erbringen, und zwar als Klausur oder als mündliche Prüfung.
  2. Eine Prüfungsleistung ist im Basismodul Fachdidaktik zu erbringen, und zwar als Klausur oder als mündliche Prüfung, jedenfalls alternierend zur Form der Prüfungsleistung im Basismodul Biblische Theologie.
- (4) Die Klausur findet in Form eines kombinierten Tests statt; ihre Dauer beträgt 90 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten.

- (5) Voraussetzungen für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind:
- die Teilnahmenachweise an zwei Studienberatungen gemäß § 9 (9)
  - die Leistungsnachweise gemäß § 9 (2-4)
  - die Teilnahmenachweise gemäß § 9 (5)
  - die Prüfungsleistungen gemäß § 10 (3-4)
- (6) Über Einzelheiten der Zwischenprüfung informiert die Zwischenprüfungsordnung.

## **§ 11 Hauptstudium**

- (1) Das Hauptstudium umfasst im Wahlpflichtbereich ein Studium von 3 interdisziplinären Modulen (zwei fachwissenschaftlichen Modulen und einem fachdidaktischen Modul) mit einem Gesamtstudienumfang von 18 SWS. Die Module können ggf. auch mehrsemestrig studiert werden. Der Wahlbereich von mindestens 2 SWS dient der Vertiefung des Studiums in einzelnen Fächern.
- (2) In jedem interdisziplinären Modul und im Wahlbereich ist ein Hauptseminar zu absolvieren. In diesen vier Hauptseminaren sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen (gemäß § 13).
- (3) Einer der Leistungsnachweise ist in einem fachwissenschaftlichen Modul zu erbringen. Der zweite Leistungsnachweis muß in dem fachdidaktischen Modul erbracht werden.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
- für die erste Modulabschlussprüfung in Evangelische Religionslehre nach Erwerb eines Leistungsnachweises in einem fachwissenschaftlichen Modul
  - für die zweite Modulabschlussprüfung in Evangelische Religionslehre nach Erwerb eines Leistungsnachweises in dem fachdidaktischen Modul.
- (5) Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus den folgenden interdisziplinären Modulen:
- fachwissenschaftliches Modul I: z.B. "Die Frage nach Gott"
  - fachwissenschaftliches Modul II: z.B. "Anthropologie"
  - fachdidaktisches Modul: z.B. "Ethik"

Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang I dieser Studienordnung. Zum Hauptstudium gehört ferner eine Veranstaltung im Wahlbereich.

- (6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit dem Modulbeauftragten.

## **§ 12 Praxisphasen**

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt. Es wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.
- (2) Gemäß § 10 Abs. 4 LPO finden während des Hauptstudiums ein Tagespraktikum und ein Blockpraktikum statt. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Beide Praktika sind integraler Bestandteil des fachdidaktischen Moduls, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden.

- (3) Das Nähere regelt die Ordnung für Praxisphasen.

### **§ 13 Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden auf der Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur, eines schriftlich ausgearbeiteten Referats oder eines Kolloquiums erworben.
- (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden auf der Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit, eines schriftlich ausgearbeiteten Referats, einer Klausur oder eines Kolloquiums erworben, die nicht nur eine Aneignung, sondern auch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der Lehrveranstaltung behandelten Thema nachweisen.
- (3) Bei Gruppenleistungen muß der individuelle Anteil erkennbar sein.

### **§ 14 Erste Staatsprüfung**

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre besteht aus zwei Prüfungsabschnitten,
  - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die in einem der beiden Unterrichtsfächer frühestens nach dem 4. Semester geschrieben werden kann;
  - b) den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen in einem fachwissenschaftlichen und in dem fachdidaktischen Modul.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Hauptstudium des Faches Evangelische Religionslehre kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern.
- (3) Im Fach Evangelische Religionslehre sind zwei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Die eine der beiden Prüfungen muss schriftlich, die andere muss mündlich abgelegt werden. Die schriftliche Prüfung (Klausur) dauert vier Stunden, die mündliche Prüfung in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten.
- (4) Gegenstand der zwei Prüfungen sind ein fachwissenschaftliches und das fachdidaktische Modul.

### **§ 15 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")**

Die Befähigung, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Fach Evangelische Religionslehre selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium der Evangelischen Religionslehre als sog. "Drittfach" erworben werden. In Anlehnung an § 29 (4) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums gemäß § 9 Veranstaltungen im Umfang von 10 SWS nachzuweisen

- (1) In den drei Basismodulen des Grundstudiums ist jeweils ein Teilnahmenachweis zu erbringen. Weiterhin sind im Grundstudium zwei Leistungsnachweise zu erbringen: ein Leistungsnachweis im Basismodul Biblische Theologie, ein zweiter im Basismodul Historische und Systematische Theologie.

- (2) Eine Zwischenprüfung als Abschluss des Grundstudiums entfällt.
- (3) Inhalte sowie Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums entsprechen der Studienordnung des Faches für den Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (vgl. § 11).
- (4) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für die Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre entsprechend.

### **§ 16 Studienberatung**

- (1) Für alle Fragen zur Organisation, Durchführung und zum Abschluss des Studiums stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Zusätzliche Fachstudienberatung erfolgt durch eigens benannte Fachstudienberater in ihren Sprechstunden.
- (2) In allgemeinen Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung (Schloßplatz 5, 48149 Münster) zur Verfügung.
- (3) In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft bzw. die studentische Vertretung.
- (4) Für alle Fragen, die mit der Zwischenprüfung, ihrer Durchführung sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen zusammenhängen, ist das Prüfungsamt für die Zwischenprüfungen in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Dekanat der Philosophischen Fakultät) zuständig.
- (5) In Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt GHRGe berät das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Bispinghof 2B, 48143 Münster).

### **§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs entsprechen, können bis zu einem Drittel der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden.
- (5) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter an Schulen zu beachten.

- (6) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (8) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

### § 18

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt uneingeschränkt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Lehramtsstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufgenommen haben.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 13.10.2004 sowie des kirchlichen Einvernehmens vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 15. März 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. März. 2005

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt



**Anhang I zur Studienordnung für Lehramt GHRGe in der Fassung vom 15. März 2005: Modulbeschreibungen**

**Modul Nr. 1**

<b>Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Modul I (z.B. "Die Frage nach Gott")</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Klärung eines zentralen theologischen Themas in exegetischer und theologiegeschichtlicher Perspektive						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Zusammenspiel der theologischen Fächer im Rahmen der theologischen Urteilsbildung						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Interdisziplinäres Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Pflichtmodul						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss von zwei fachwissenschaftlichen Basismodulen						
<b>Turnus:</b> mehrsemestrig						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fachsem.</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>davon prüfungsrelevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung od. Hauptseminar im AT, z.B. "Geschichtsgott/Schöpfergott"	aktive Teilnahme	2	4-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	keine
Vorlesung od. Hauptseminar im NT, z.B. "Allmacht und Liebe Gottes"	aktive Teilnahme	2	4-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	keine
Vorlesung od. Hauptseminar in KG, z.B. "Das Gottesverständnis in der Geschichte der christlichen Theologie"	aktive Teilnahme	2	4-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	keine
Modulabschlussprüfung (ggf.)	--	--	4-7	--	Klausur od. mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	keine
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>4-7</b>			

**Modul Nr. 2**

<b>Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Modul II (z.B. "Anthropologie")</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Klärung eines zentralen dogmatischen Themas in exegetischer und dogmatischer Perspektive						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Zusammenspiel der theologischen Fächer im Rahmen der theologischen Urteilsbildung						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Interdisziplinäres Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Pflichtmodul						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss von zwei fachwissenschaftlichen Basismodulen						
<b>Turnus:</b> mehrsemestrig						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme- modali- täten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fach- sem.</b>	<b>Studien- leistungen</b>	<b>davon prüfungs- relevant</b>	<b>Voraus- setzun- gen</b>
Vorlesung od. Hauptseminar im AT, z.B. "Anthropologie im Alten Testament"	aktive Teilnahme	2	4-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	keine
Vorlesung od. Hauptseminar im NT, z.B. "Rechtfertigung bei Paulus"	aktive Teilnahme	2	4-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	keine
Vorlesung od. Hauptseminar in SY, z.B. "Grundlagen christlichen Menschenverständnisses"	aktive Teilnahme	2	4-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	keine
Modulabschlussprüfung (ggf.)	--	--	4-7	--	Klausur od. mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	keine
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>4-7</b>			

**Modul Nr. 3**

<b>Bezeichnung: Fachdidaktisches Modul (z.B. "Ethik")</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Theorie und Praxis des evangelischen Religionsunterrichts						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter Kenntnisse fachdidaktischer Planung, Durchführung und kritische Reflexion der Behandlung ethischer Themen im Religionsunterricht						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Fachdidaktisches (interdisziplinäres) Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Pflichtmodul						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik						
<b>Turnus:</b> mehrsemestrig						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme- modali- täten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fach- sem.</b>	<b>Studien- leistungen</b>	<b>davon prüfungs- relevant</b>	<b>Voraus- setzun- gen</b>
Hauptseminar in RP, z.B. "Methoden des Religionsunterrichts" (beinhaltet Tagespraktikum)	aktive Teilnahme	2	4-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	Basismodul Fachdidaktik
Hauptseminar in SY, z.B. "Probleme gegenwärtiger Ethik"	aktive Teilnahme	2	4-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	keine
Hauptseminar in RP, z.B. "Ethische Themen im Religionsunterricht"	aktive Teilnahme	2	4-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	Basismodul Fachdidaktik
Blockpraktikum	aktive Teilnahme	2	4-7	Bericht		
Modulabschlussprüfung (ggf.)	--	--	4-7	--	Klausur od. mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	keine
<b>Gesamt</b>		<b>8</b>	<b>4-7</b>			

Veranstaltung Wahlbereich			2 SWS
W	Vorlesung/Hauptseminar zur Vertiefung eines Faches nach Wahl	2 SWS	

---

## Anhang II : Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags (s. § 14 dieser Ordnung) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Dies bedeutet, dass im Falle eines nicht bestandenen Prüfungsfachs auch alle anderen bestandenen Prüfungsleistungen (bis auf eine eventuell bestandene Hausarbeit) wiederholt werden müssen. Ferner besteht bei einem vollständig bestandenen Freiversuch die Möglichkeit, die Prüfungen in einem Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft zur Verbesserung der Note zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung ein besseres Ergebnis erzielt, so wird dieses bei der Berechnung der Gesamtnote zu Grunde gelegt. Können Gründe für eine Studienzeitverzögerung wie Krankheit, Mutterschutz, Auslandsstudium oder Mitarbeit in Universitätsgremien nachgewiesen werden, so kann der Freiversuch in gewissen Fällen auch dann erfolgen, wenn Zulassung und Ergänzung außerhalb der Regelstudienzeit erfolgt sind. Näheres regeln §§ 22, 23 und 26 LPO.

# STUDIENORDNUNG für den Studiengang

## **Evangelische Religionslehre**

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Berufskolleg vom  
15. März 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms Universität die folgende Ordnung erlassen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Evangelische Religionslehre für das Lehramt am Berufskolleg an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 ( GV NW S.182) sowie der Zwischenprüfungsordnung in den Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 2. Dezember 2004 (AB Uni 14/2004). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

### § 2 Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamtstundenzahl von insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS), nämlich 32 SWS im Grundstudium und 28 SWS im Hauptstudium. Davon sind 8 SWS für fachdidaktische Studien zu erbringen.

### § 5 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Ausübung des Lehramts in Evangelischer Religionslehre am Berufskolleg zu vermitteln und zu eigenständigem und kritischem Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs zu befähigen.

### § 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Evangelische Religionslehre werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Vorlesungen	führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Studienfaches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
Proseminare	sind Veranstaltungen des Grundstudiums und werden speziell für Studierende im Grundstudium angeboten. Sie führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches Evangelische Religionslehre ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.
Grundkurse	sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die der Ergänzung des Proseminars bzw. der Vorlesung bzw. der fachdidaktischen Übung dienen.
Tutorien	sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.
Hauptseminare	sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie dienen der komplexen wissenschaftlichen und didaktischen Erarbeitung eines Themas oder Praxisfeldes und sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in der kritischen Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ihren eigenen Standpunkt zu finden und ihn argumentativ zu vertreten.
Oberseminare	sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen der Behandlung von Fachfragen.
Übungen	sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.
Projekte	können insbesondere das fachübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie fördern die Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit der Teilneh-

Fachdidaktische Übungen merinnen und Teilnehmer. sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend evangelischer Religionsunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Die Zuordnung zu einem gewählten Modul ist zu beachten.

1. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
2. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
3. Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

### § 7 Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:
  1. eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit
  2. ein mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat
  3. das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer oder
  4. das Bestehen einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer.
2. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
3. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.
4. Bei Gruppenleistungen muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

### § 8 Grundstudium

(1) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS des Studienvolumens. Im Grundstudium sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<b>Basismodul Altes Testament</b>		
P	Vorlesung: „Einführung in das Alte Testament“	2 SWS
P	Tutorium: „Bibelkunde des Altes Testaments“	2 SWS
P	Proseminar: „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament“	2 SWS

<b>Basismodul Neues Testament</b>		
P	Vorlesung: „Einführung in das Neue Testament“	2 SWS
P	Tutorium: „Bibelkunde des Neuen Testaments“	2 SWS
P	Proseminar: „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“	2 SWS
<b>Basismodul Kirchen-, Theologie und Religionsgeschichte</b>		
P	Vorlesung: „Kirchengeschichte im Überblick“	2 SWS
P	Vorlesung: „Theologiegeschichte im Überblick“	2 SWS
P	Vorlesung/Proseminar: „Christentum und andere Religionen“	2 SWS
<b>Basismodul Systematische Theologie</b>		
P	Übung: „Einführung in das Studium der Theologie“	2 SWS
P	Vorlesung: „Grundfragen der Dogmatik“	2 SWS
P	Vorlesung: „Grundfragen der Ethik“	2 SWS
P	Proseminar: „Einführung in das Studium der Systematischen Theologie“	2 SWS
<b>Basismodul Religionspädagogik</b>		
P	Vorlesung: „Einführung in die Religionspädagogik“	2 SWS
P	Proseminar: „Einführung in die Unterrichtsvorbereitung“	2 SWS
P	Grundkurs: „Konzeptionen und Methoden schulischen Religionsunterrichts“	2 SWS

(2) Im Grundstudium sind 3 Leistungsnachweise im Anschluss an die genannten Pflichtveranstaltungen zu erbringen. Ein Leistungsnachweis ist in den Basismodulen Altes Testament oder Neues Testament, ein zweiter Leistungsnachweis im Basismodul Systematische Theologie und ein dritter Leistungsnachweis in den Basismodulen Kirchen- und Religionsgeschichte oder Religionspädagogik zu erwerben.



(3) Der Leistungsnachweis in den Basismodulen Altes Testament oder Neues Testament wird durch eine schriftliche Hausarbeit im Anschluss an die Proseminare „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament“ oder „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“ erworben.

(4) Der Leistungsnachweis im Basismodul Systematische Theologie wird durch schriftliche Hausarbeit, Klausur, schriftlich ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung dieses Moduls erworben, wobei die „Einführung in das Studium der Theologie“ hierzu nicht gewählt werden kann.

(5) Der Leistungsnachweis in den Basismodulen Kirchen- und Religionsgeschichte oder Religionspädagogik wird durch schriftliche Hausarbeit, Klausur, schriftlich ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung dieses Moduls erworben.

(6) Die Teilnahme an 13 Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wird durch Teilnahmenachweise bestätigt (Laufzettel). Teilnahmenachweise setzen regelmäßige Anwesenheit und eine aktive Mitarbeit in den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus.

(7) Das Basismodul Altes Testament führt in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament ein. Es besteht aus drei Lehrveranstaltungen: Die Vorlesung „Einführung in das Alte Testament“ vermittelt Überblickskenntnisse über die Geschichte Israels, die Literaturgeschichte des Alten Testaments sowie über den Aufbau und die theologischen Hauptgedanken ausgewählter alttestamentlicher Bücher. Daneben führt sie ein in die Methodendiskussion, in Forschungsparadigmen, hermeneutische Fragestellungen und aktuelle Problemstellungen des Faches. Das Tutorium „Bibelkunde des Alten Testaments“ vermittelt die Kenntnis über Aufbau und Inhalt der alttestamentlichen Bücher und zentraler Einzeltexte und übt ihre Aneignung ein. Das Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament“ befähigt zur methodisch kontrollierten Auslegung alttestamentlicher Texte im Zusammenhang der methodologischen und hermeneutischen Diskussion. Die Aneignung der Kenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlicher Bibelauslegung wird durch die exegetische Hausarbeit nachgewiesen.

(8) Das Basismodul Neues Testament führt in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament ein. Es besteht aus drei Lehrveranstaltungen: Die Vorlesung „Einführung in das Neue Testament“ vermittelt Überblickskenntnisse über die Geschichte des Urchristentums, die Literaturgeschichte des Neuen Testaments sowie über den Aufbau und die theologischen Hauptgedanken der einzelnen neutestamentlichen Schriften. Außerdem führt sie ein in die Methodendiskussion, in Forschungsparadigmen, hermeneutische Fragestellungen und aktuelle Problemstellungen des Faches. Das Tutorium „Bibelkunde des Neuen Testaments“ vermittelt die Kenntnis über Aufbau und Inhalt der neutestamentlichen Bücher und zentraler Einzeltexte und übt ihre Aneignung ein. Das Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“ befähigt zur methodisch kontrollierten Auslegung neutestamentlicher Texte im Zusammenhang der methodologischen und hermeneutischen Diskussion. Die Aneignung der Kenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlicher Bibelauslegung wird durch die exegetische Hausarbeit nachgewiesen.

(9) Das Basismodul Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte führt in die wissenschaftliche Arbeit in der Kirchen- und Religionsgeschichte ein. Es besteht aus drei Lehrveranstaltungen: Die beiden Vorlesungen „Kirchengeschichte im Überblick“ und „Theologiegeschichte im Überblick“ vermitteln eine Einsicht in die Grundprobleme kirchlicher Wirklichkeit, in die zentralen Themen

der Lehrbildung (insbesondere der Dogmen) und in die Positionen der wichtigsten Theologen und Theologinnen für den Zeitraum vom 2. bis zum 20. Jahrhundert. Sie erörtert anhand exemplarischer Konflikte die Auseinandersetzung einerseits der Kirche mit Staat und Gesellschaft, andererseits der Theologen mit den jeweils zeitgenössischen Geistesströmungen. Die Vorlesung bzw. das Proseminar „Christentum und andere Religionen“ vermittelt grundlegende Kenntnisse über die gegenwärtigen Weltreligionen, insbesondere den Islam. Sie führen ein in religionssystematische Überlegungen und Grundsätze des Verstehens fremder Religionen aus christlich-protestantischer Sicht.

(10) Das Basismodul Systematische Theologie orientiert enzyklopädisch und führt in die wissenschaftliche Arbeit in der Dogmatik und Ethik ein. Es besteht aus vier Lehrveranstaltungen: Die Übung „Einführung in das Studium der Theologie“ ermöglicht eine erste enzyklopädische Orientierung. Die Vorlesung „Grundfragen der Dogmatik“ vermittelt Kenntnisse über den Aufbau der Dogmatik und die wichtigsten Lehrstücke des christlichen Glaubens. Sie führt in die Methodik des Faches ein. Sie berücksichtigt theologisch-philosophische Fragestellungen sowie die aktuelle Diskussionslage. Die Vorlesung „Grundfragen der Ethik“ bietet eine Grundlegung der christlichen Ethik in evangelischer Perspektive. Sie macht mit den Aufgaben und Leitbegriffen der Ethik vertraut und zeigt anhand ausgewählter Beispiele und Problemfelder, wie ethische Argumentationen entwickelt werden. Das Proseminar „Einführung in das Studium der Systematischen Theologie“ befähigt zur Interpretation grundlegender theologischer Texte sowie zum Verständnis theologischer Probleme.

(11) Das Basismodul Religionspädagogik führt in die wissenschaftliche Arbeit in der Religionspädagogik ein. Es besteht aus drei Lehrveranstaltungen: Die Vorlesung „Einführung in die Religionspädagogik“ vermittelt Grundwissen zu den Rahmenbedingungen, Problemen und Chancen schulischen Religionsunterrichts bzw. gemeindepädagogischer Handlungsfelder. Das Proseminar „Einführung in die Unterrichtsvorbereitung“ vermittelt Grundkenntnisse zur menschlichen Entwicklung, zur (Religions-) Didaktik und zu Modellen der Unterrichtsvorbereitung. Der religionspädagogische Grundkurs führt in Konzeptionen und Methoden schulischen Religionsunterrichts ein.

(12) In der 1. sowie in der 2. Hälfte des Grundstudiums findet eine ausführliche Studienberatung statt. Ihre Gegenstände sind: 1. die bisherige Studienplanung, 2. der bisherige Studienverlauf, 3. der bisherige Studienerfolg, 4. fachdidaktische Elemente und Berufsorientierung des Studiums, 5. spezielle Schwierigkeiten des Studiums. Die Teilnahme bedarf der Bestätigung (auf dem Laufzettel).

(13) Der Nachweis über den Abschluss des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung geführt. Über die Zwischenprüfung informiert die Zwischenprüfungsordnung.

## § 9 Die Zwischenprüfung

1. Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt im Zwischenprüfungsamt der Philosophischen Fakultät.
2. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Die Studierenden können an den Modulen des Hauptstudiums teilnehmen, für die sie die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erbracht haben.

3. In der Zwischenprüfung werden zwei Prüfungsleistungen erbracht. Sie bestehen aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung nach Wahl des Prüflings.
4. Gegenstand der Prüfung sind die Module, in denen keine Leistungsnachweise im Grundstudium erbracht worden sind.
5. Die Klausur findet in der Form eines kombinierten Testes statt; ihre Dauer beträgt 90 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten.
6. Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind:
  - die Teilnahmenachweise an zwei Studienberatungen nach § 8 (13)
  - die Leistungsnachweise gemäß § 8 (2-5)
  - die Teilnahmenachweise § 8 (6)
  - die Prüfungsleistungen gemäß § 9 (2-4)
7. Genauer über die Zwischenprüfung informiert die Zwischenprüfungsordnung.

## § 10 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium umfasst im Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich ein Studium von 4 Modulen in einem Gesamtstudienumfang von 24 SWS, sowie einen Wahlbereich von mindestens 4 SWS zur Vertiefung des Studiums.
2. Im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen bzw. zwei, sofern Fachdidaktik in der beruflichen Fachrichtung oder im jeweils anderen Fach geprüft wird.
3. Von den disziplinentorientierten Modulen ist je eines aus dem Modulbereich 1 sowie eines aus dem Modulbereich 3 oder das Modul 2 zu studieren
4. Einer der Leistungsnachweise ist als schriftliche Hausarbeit im Modul 1a bzw. 1b zu erbringen.
5. Von den interdisziplinären Modulen 4a und 4b ist eines zu studieren; hier ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
6. Das fachdidaktische Modul 5 ist zu studieren; hier ist gegebenenfalls ein Leistungsnachweis zu erbringen, falls dies nicht in der beruflichen Fachrichtung oder im jeweils anderen Fach geschieht.
7. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
  - für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik, sofern die Fachdidaktik prüfungsrelevant ist
  - für die erste Modulabschlussprüfung in Evangelischer Religionslehre nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus den disziplinentorientierten Modulen
  - für die zweite Modulabschlussprüfung in Evangelischer Religionslehre nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises im interdisziplinären Modul
8. Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus den folgenden Modulen:

- Wahlpflichtmodul Altes und Neues Testament (1a oder 1b)
- Modul Kirchen- und Religionsgeschichte (2) oder Wahlpflichtmodul Systematische Theologie (3a oder 3b)
- Wahlpflichtmodul Interdisziplinäre Module (4a oder 4b)
- Fachdidaktisches Modul (5)

Die Modulbeschreibung findet sich im Anhang dieser Studienordnung. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit dem Modulbeauftragten.

### § 11 Praxisphasen

(1) Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

(2) Gemäß § 10 Abs. 4 LPO findet während des Hauptstudiums ein Tagespraktikum und ein Blockpraktikum statt. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Beide Praktika sind integraler Bestandteil des fachdidaktischen Moduls, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung der WWU.

### § 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.
  - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die in einem der beiden Unterrichtsfächer ab dem 6. Semester geschrieben werden soll.
  - b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in einem disziplinentorientierten Modul, in einem interdisziplinären Modul und gegebenenfalls im fachdidaktischen Modul.
2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Hauptstudium des Fach Evangelische Religionslehre kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern.
3. Im Fach Evangelische Religionslehre sind mindestens zwei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik der Evangelischen Religionslehre stammen, sofern nicht Fachdidaktik in der beruflichen Fachrichtung oder im jeweils anderen Fach geprüft wird. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

### § 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

Die Befähigung, das Lehramt am Berufskolleg in Evangelischer Religionslehre selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium der Evangelischen Religionslehre als sog. "Drittfach" erworben werden. In Anlehnung an § 29 (4) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums gemäß § 8 Veranstaltungen im Umfang von 16 SWS nachzuweisen.

1. In jedem der 5 Basismodule des Grundstudiums ist mindestens jeweils 1 Teilnahmenachweis zu erbringen; die Zwischenprüfung entfällt.
2. Im Hauptstudium muss ein Leistungsnachweis im Interdisziplinären Modul erbracht werden sowie gegebenenfalls ein Leistungsnachweis aus der Fachdidaktik, falls dieser nicht in der beruflichen Fachrichtung oder im jeweils anderen Fach erworben wurde. Das Studium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus (1) sowie der ein bzw. zwei Leistungsnachweise aus (2) als erfolgreich abgeschlossen.
3. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre entsprechend.

#### § 14 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Evangelische Religionslehre ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Evangelische Theologie.
4. Die Beratung in Prüfungsfragen erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

#### § 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die au-

Berhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anrechnung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

#### § 16 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
  2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung für das Lehramt an der Sekundarstufe II (beruflicher Schwerpunkt) beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 13.10.2004 sowie des kirchlichen Einvernehmens vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 15. März 2005

Der Rektor




Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. März. 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Anhang I zur Studienordnung für das Lehramt BK in der Fassung vom 15. März 2005

### Modul Nr. 1 a

<b>Bezeichnung: Modul Altes und Neues Testament I</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Schwerpunktbildung in der Biblischen Theologie mit besonderer Betonung des Alten Testament anhand exemplarischer Textbereiche und Themen						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter methodischer, historischer, literaturgeschichtlicher, hermeneutischer und theologischer Kompetenzen in den exegetischen Fächern						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Disziplinorientiertes Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Altes Testament und des Basismoduls Neues Testament						
<b>Turnus:</b> einsemestrig, jedes Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fachsem.</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>davon prüfungsrelevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung im AT z.B. Genesis	Anwesenheit	2	5-7			
Hauptseminar im AT z.B. Abraham-erzählungen	aktive Teilnahme	2	5-7	schriftliche Hausarbeit ca. 25 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit	
Hauptseminar im NT z.B. Galaterbrief	aktive Teilnahme	2	5-7	schriftliche Hausarbeit ca. 25 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit	
Modulabschlussprüfung	--	--	6-7	--	ggf. Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-7</b>			



## Modul Nr. 1 b

<b>Bezeichnung: Modul Altes und Neues Testament II</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Schwerpunktbildung in der Biblischen Theologie mit besonderer Betonung des Neuen Testament anhand exemplarischer Textbereiche und Themen						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter methodischer, historischer, literaturgeschichtlicher, hermeneutischer und theologischer Kompetenzen in den exegetischen Fächern						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Disziplinentorientiertes Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Altes Testament und des Basismoduls Neues Testament						
<b>Turnus:</b> einsemestrig, jedes Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach sem.	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung im NT z.B. Paulus	Anwesenheit	2	5-7			
Hauptseminar im AT z.B. Abraham-erzählungen	aktive Teilnahme	2	5-7	schriftliche Hausarbeit ca. 25 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit	
Hauptseminar im NT z.B. Galaterbrief	aktive Teilnahme	2	5-7	schriftliche Hausarbeit ca. 25 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit	
Modulabschlussprüfung	--	--	6-7	--	ggf. Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-7</b>			

## Modul Nr. 2

<b>Bezeichnung: Kirchen- und Religionsgeschichte</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Schwerpunktbildung im Fach Kirchengeschichte oder im Fach Religionsgeschichte anhand exemplarischer Textbereiche und Themen						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter kirchengeschichtlicher, theologiegeschichtlicher, religionskundlicher und apologetischer Kompetenzen						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Disziplinorientiertes Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (alternativ zu 3a bzw. 3b)						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte						
<b>Turnus:</b> einsemestrig, jedes Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Es kann zwischen einer religionsgeschichtlichen Vorlesung und einem religionsgeschichtlichen Hauptseminar gewählt werden.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach sem.	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung z.B. Reformation	Anwesenheit	2	5-7			
Hauptseminar z.B. Luther als Ausleger der Hl. Schrift	aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Religionsgesch. Hauptseminar  Alternativ: Religionsgesch. Vorlesung	aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Modulabschlussprüfung	--	--	6-7	--	ggf. Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-7</b>			

**Modul Nr. 3 a**

<b>Bezeichnung: Modul Systematische Theologie I</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Schwerpunktbildung in der Systematischen Theologie mit besonderer Betonung der Dogmatik anhand exemplarischer Textbereiche und Themen						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter theologie- und philosophiegeschichtlicher Kompetenzen und Schulung der systematisch-theologischen Urteilsbildung						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Disziplinentorientiertes Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (alternativ zu 2, dabei alternativ zu 3b)						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Systematische Theologie						
<b>Turnus:</b> einsemestrig, jedes Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fach sem.</b>	<b>Studien-Leistungen</b>	<b>davon prüfungs-relevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
dogm. Vorlesung z.B. Gotteslehre	Anwesenheit	2	5-7			
Dogmatisches Hauptseminar z.B. Die Frage nach Gott als Thema der klass. Philosophie	aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
ethisches Hauptseminar z.B. Fundamentalismus	aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Modulabschlussprüfung	--	--	6-7	--	ggf. Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-7</b>			

**Modul Nr. 3 b**

<b>Bezeichnung: Modul Systematische Theologie II</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Schwerpunktbildung in der Systematischen Theologie mit besonderer Betonung der Ethik anhand exemplarischer Textbereiche und Themen						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter theologie- und philosophiegeschichtlicher Kompetenzen und Schulung der systematisch-theologischen Urteilsbildung						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Disziplinentorientiertes Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (alternativ zu 2, dabei alternativ zu 3a)						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Systematische Theologie						
<b>Turnus:</b> einsemestrig, jedes Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fach sem.</b>	<b>Studien-Leistungen</b>	<b>davon prüfungs-relevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
ethische Vorlesung z.B. Ethik des Politischen	Anwesenheit	2	5-7			
Dogmatisches Hauptseminar z.B. Die Frage nach Gott als Thema der klass. Philosophie	Aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
ethisches Hauptseminar z.B. Fundamentalismus	Aktive Teilnahme	2	5-7	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Modulabschlussprüfung	--	--	6-7	--	ggf. Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-7</b>			

## Modul Nr. 4a

<b>Bezeichnung: Interdisziplinäres Modul I (z.B. „Christliches Menschenbild“)</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Klärung eines zentralen dogmatischen Themas in exegetischer, theologischer und philosophiegeschichtlicher und dogmatischer Perspektive						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Zusammenspiel der theologischen Fächer im Rahmen der theologischen Urteilsbildung						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Interdisziplinäres Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (alternativ zu 4b)						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss von zwei disziplinentorientierten Modulen						
<b>Turnus:</b> zweisemestrig, jedes zweite Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach sem.	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Hauptseminar im NT, z.B. Rechtfertigung bei Paulus	Aktive Teilnahme	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Hauptseminar in KG, z.B. Das Menschenbild bei Luther und Augustin	Aktive Teilnahme	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
interdisziplinäres Hauptseminar z.B. Die Menschenbilder der christl. Tradition angesichts der Herausforderungen der Moderne	Aktive Teilnahme	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	Erfolgreiche Teilnahme an den beiden anderen Hauptseminaren des Moduls
Modulabschlussprüfung	--	--	6-8	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>6-8</b>			

## Modul Nr. 4b

<b>Bezeichnung: Interdisziplinäres Modul II (z.B. „Gerechtigkeit“)</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Klärung eines zentralen ethischen Themas in exegetischer, theologischer und philosophisch-geschichtlicher und ethischer Perspektive						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Zusammenspiel der theologischen Fächer im Rahmen der ethischen Urteilsbildung						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Interdisziplinäres Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul (alternativ zu 4a)						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss von zwei disziplinenorientierten Modulen						
<b>Turnus:</b> zweisemestrig, jedes zweite Semester						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach sem.	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Hauptseminar im AT, z.B. Armut und Reichtum in der Bibel	Aktive Teilnahme	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Vorlesung in KG, z.B. Die Kirchen und die soziale Frage im 19. Jh.	Anwesenheit	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	Keine
interdisziplinäres Hauptseminar z.B. Gerechtigkeit in der globalisierten Welt	aktive Teilnahme	2	6-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Modulabschlussprüfung	--	--	6-8	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>6-8</b>			

## Modul Nr. 5

<b>Bezeichnung: Fachdidaktisches Modul</b>						
<b>Inhalt und Ziele:</b> Theorie und Praxis des Evangelischen Religionsunterrichts						
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vermittlung vertiefter Kenntnisse fachdidaktischer Planung, Durchführung und kritische Wahrnehmung und Reflexion des gymnasialen Religionsunterrichts						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> fachdidaktisches Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Pflichtmodul						
<b>Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Religionspädagogik sowie der Basismodule Altes und Neues Testament und Systematische Theologie						
<b>Turnus:</b> zweisemestrig, kann in jedem Semester begonnen werden						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach sem.	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Hauptseminar Religionsunterricht an der Schule (beinhaltet Tagespraktikum)	aktive Teilnahme	2	5-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Thematisches Hauptseminar z.B. Schöpfung im Spiralcurriculum	aktive Teilnahme	2	5-8	ggf. Leistungsnachweis	Note des Leistungsnachweises	
Blockpraktikum	aktive Teilnahme	2	5-8	Bericht		
Modulabschlussprüfung	--	--	6-8	--	Klausur oder mündliche Prüfung nach Angabe des Modulbeauftragten	Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>5-8</b>			

**Anhang II: Freiversuch**

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags (s. § 12 dieser Ordnung) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Dies bedeutet, dass im Falle eines nicht bestandenen Prüfungsfachs auch alle anderen bestandenen Prüfungsleistungen (bis auf eine eventuell bestandene Hausarbeit) wiederholt werden müssen. Ferner besteht bei einem vollständig bestandenen Freiversuch die Möglichkeit, die Prüfungen in einem Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft zur Verbesserung der Note zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung ein besseres Ergebnis erzielt, so wird dieses bei der Berechnung der Gesamtnote zur Grunde gelegt. Können Gründe für eine Studienzeitverzögerung wie Krankheit, Mutterschutz, Auslandsstudium oder Mitarbeit in Universitäts-gremien nachgewiesen werden, so kann der Freiversuch in gewissen Fällen auch dann erfolgen, wenn Zulassung und Ergänzung außerhalb der Regelstudienzeit erfolgt sind. Näheres regeln §§ 22, 23 und 26 LPO.



**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach  
Erziehungswissenschaft in den Studiengängen für das Lehramt Grund-, Haupt-, und  
Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das  
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs mit  
Abschluss erste Staatsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom  
02. Dezember 2004  
vom 28. Oktober 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NW.S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Art. I**

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft in den Studiengängen für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss der ersten Staatsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02. Dezember 2004 (AB Uni 16/2004) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 a erhält folgende neue Fassung: „wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,“.
2. § 6 Abs. 6 b erhält folgende neue Fassung: „die Nachweise gem. Abs. 4 unvollständig oder fehlerhaft sind oder ...“.
3. In § 8 Abs. 2 müssen die Aufzählungen von 1-4 durch die Buchstaben a, b, c und d geändert werden.
4. § 8 Abs. 2a Satz 1 erhält vor dem Semikolon folgende neue Fassung:  
„bewertete Studien aus dem obligatorischen Modul „Grundlagen des Lehramtsstudiums (L.G.)“ im Umfang von 6 SWS“.
5. Der Ausfertigungsvermerk wird wie folgt ergänzt: „Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) vom 23.06.2004 und des Fachbereichs 07 (Psychologie und Sportwissenschaft) vom 28.07.2004 und Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) vom 05.07.2004. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW der Ordnung am 31. März 2005 zugestimmt.“

**Art. II**

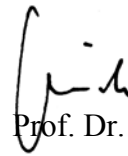
Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs 06, des Dekans des Fachbereichs 07 und des Dekans des Fachbereichs 08 vom 21.09.2005, 29.09.2005 und 17.10.2005.

Münster, den 28. Oktober 2005

Der Rektor



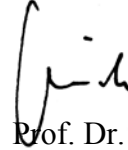
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gem. der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Oktober 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Satzung vom 23.09.2005  
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 22.10.2002**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. §§ 73 Abs. 3, 77 Abs. 1 Hochschulgesetz folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

**Artikel 1**

"§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Um eine sinnvolle Vertretung der spezifischen Interessen der Studierenden nach Fächern zu gewährleisten, gliedert sich die Studierendenschaft in folgende Fachschaften:

Lateinamerikawissenschaften  
 Evangelische Theologie  
 Katholische Theologie  
 Jura  
 Wirtschaftswissenschaften  
 Medizin  
 Zahnmedizin  
 Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management  
 Kommunikationswissenschaft  
 Pädagogik  
 Politik  
 Soziologie  
 Wirtschaftspolitik  
 Lehramtsausbildung Berufskolleg  
 Psychologie  
 Sport  
 Ethnologie  
 Geschichte  
 Klassische Philologie  
 Klassische und frühchristliche Archäologie  
 Kunstgeschichte  
 Musikpädagogik / Musiktherapie  
 Musikwissenschaft  
 Philosophie  
 Ur- und Frühgeschichte  
 Volkskunde / europäische Ethnologie  
 Allgemeine Sprachwissenschaft  
 GHR / Primarstufe  
 Germanistik  
 Islamwissenschaft  
 Komparatistik  
 Niederlandistik / Niederlandestudium  
 Nordistik

Orientalische Fächer  
Romanistik / Slavistik / Baltistik  
Anglistik  
Indogermanistik  
Mathematik  
Physik  
Geophysik  
Chemie  
Haushaltswissenschaft  
Pharmazie  
Biologie  
Geographie / Landschaftsökologie  
Geowissenschaften (Lehreinheit II)  
Geoinformatik  
Musikhochschule  
Religionswissenschaft"

## Artikel 2

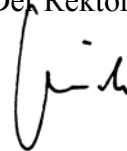
Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 19.10.2004 und 18.07.2005 und der Genehmigung des Rektorats vom 29.09.2005.

Münster, den 30.09.2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 in der Fassung vom 23.12.1998 hiermit verkündet.

Münster, den 30.09.2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang  
Lehramt Chemie mit dem Abschluss erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-,  
Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,  
Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule an der Westfälischen Wilhelms-  
Universität Münster vom 24. Januar 2005  
vom 28. Oktober 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NW.S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Art. I**

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Chemie mit dem Abschluss erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Januar 2005 (Ab Uni 7/2005) wird wie folgt geändert:

1. Der Einführungsabsatz der Ordnung erhält folgende neue Fassung: „Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NW.S. 752) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen.“
2. In § 1 Abs. 1 wird der Hinweis auf § 6 Abs. 1 und 2 durch den Hinweis auf § 8 Abs. 1 und 2 der LPO ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 erster Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt: „Das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,“
4. § 14 erhält folgende neue Fassung: „Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.“
5. Der Ausfertigungsvermerk wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt: „Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen der Ordnung am 18. April 2005 zugestimmt.“

**Art. II**

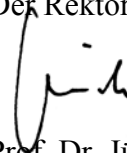
Die vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs 12, Chemie und Pharmazie, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom ...

Münster, den 28. Oktober 2005

Der Rektor



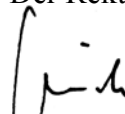
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gem. der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Oktober 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung  
zur Änderung der Wahlordnung  
für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002  
vom 03. November 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Wahlordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

„Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

Wahlkreis I	Germanistisches Institut
Wahlkreis II	Englisches Seminar
Wahlkreis III	Romanisches Seminar
Wahlkreis IV	Institut für Niederländische Philologie Institut für Nordische Philologie Institut für Allgemeine Sprachwissenschaft Slavisch-Baltisches Seminar
Wahlkreis V	Institut für Ägyptologie und Koptologie Institut für Arabistik und Islamwissenschaft Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Alttertumskunde Institut für Indogermanische Sprachwissenschaft Institut für Sinologie und Ostasienkunde

Die acht Sitze im Fachbereichsrat werden wie folgt verteilt:

Wahlkreis I:	2 Sitze
Wahlkreis II:	2 Sitze
Wahlkreis III:	2 Sitze
Wahlkreis IV:	1 Sitz
Wahlkreis V:	1 Sitz.“

## Artikel II

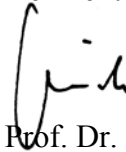
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 03. November 2005

Der Rektor



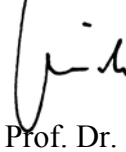
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03. November 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt



**Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftschemie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. August 2001  
vom 22. November 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. August 2001 (AB Uni 7/2001) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Mai 2004 (AB Uni 6/04) wird wie folgt geändert:

„In der Tabelle nach § 22 Abs. 1 Satz 3 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

		Klausur (Min.)
<b>1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)</b>		
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Investition und Finanzierung, Finanzarithmetik	9 Credits	120
- Absatz und Produktion (gemeinsame Übung)	9 Credits	120
<b>wahlweise:</b>		
I. Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft & Literatur-Übung zu Theoriekonzepten der ABWL	3 Credits	60
oder		
II. Unternehmensgründung, Branchen, Märkte	3 Credits	60
<b>insgesamt</b>	<b>21 Credits</b>	

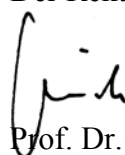
**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 8. Juni 2005.

Münster, den 22. November 2005

Der Rektor



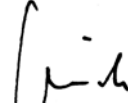
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. November 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Pressestatut der Studierendenschaft der Universität Münster vom 5.12.2005

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat am 5.12.2005 gem. § 44 der Satzung der Studierendenschaft folgendes Pressestatut der Studierendenschaft beschlossen:

### § 1 Semesterspiegel

(1) Die Studierendenschaft der Universität Münster gibt den "Semesterspiegel" heraus. Der "Semesterspiegel" ist die Zeitung der Studierenden und steht allen Studierenden offen. Der "Semesterspiegel" wird für Blinde und Sehbehinderte auf Diskette oder in anderer computerlesbarer Form gespeichert.

(2) Das Studierendenparlament entscheidet unbeschadet anderer in diesem Pressestatut getroffener Regelungen über die Richtlinien des Semesterspiegels.

(3) Der Semesterspiegel dient insbesondere der Information der Studierenden über universitäre, regionale und hochschulpolitische Themen, der Förderung der politischen Bildung, der Bereitschaft zur aktiven Toleranz und der Wahrnehmung kultureller und sozialer Belange der Studierenden. Der Semesterspiegel ist eine Plattform zur Ermöglichung der Diskussion gesellschaftspolitischer Fragen.

### § 2 HerausgeberInnengremium

(1) Das HerausgeberInnengremium hat 5 Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dem Vorstand der Ausländischen Studierendenvertretung oder der Redaktion des Semesterspiegels angehören dürfen.

(2) Das HerausgeberInnengremium wird vom Studierendenparlament in einer Listenwahl gemäß Geschäftsordnung des Studierendenparlaments auf ein Jahr gewählt. Das alte HerausgeberInnengremium ist im Amt, bis ein neues gewählt wird. Das Mandat eines Mitglieds endet durch Rücktritt, Ende der Amtszeit oder durch Ende der Angehörigkeit zur Studierendenschaft.

(3) Das HerausgeberInnengremium kann nur als Ganzes neu gewählt werden.

(4) Das HerausgeberInnengremium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(5) Das HerausgeberInnengremium hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Chefredakteurin/des Chefredakteurs, der Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der weiteren Redaktionsmitglieder,
2. Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Redaktionsmitglieder im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
3. Ausschreibung und Besetzung der Stellen "Geschäftsführung" sowie "Layout" und Beschluss über die Höhe der Honorare bzw. Provisionen im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
4. Beschluss über die Honorare der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. Kontrolle der Redaktion,
6. Beschluss über Anzeigenrichtlinien und Anzeigenpreise,
7. Beauftragung von Personen mit der Anzeigenakquise,
8. Beschluss von Regelungen über die Richtlinien des Semesterspiegels,
9. Erörterung von Belangen des Semesterspiegels,
10. Stellungnahme zu Belangen des Semesterspiegels gegenüber anderen Gremien der Studierendenschaft.

Das HerausgeberInnengremium regelt seine Arbeit selbst.

(6) Ist das HerausgeberInnengremium mehrfach nicht beschlussfähig oder aufgrund sonstiger Umstände zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht in der Lage, führt das Studierendenparlament unverzüglich eine Neuwahl durch.

### § 3 Redaktion

(1) Die Redaktion besteht aus der Chefredakteurin/dem Chefredakteur, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern sowie bis zu vier weiteren Redaktionsmitgliedern. Die Mitglieder der Redaktion dürfen nicht gleichzeitig als AStA-Referentinnen/AStA-Referenten tätig sein, Mitglied des HerausgeberInnengremiums oder des Vorstandes der Ausländischen Studierendenvertretung sein. Das Mandat eines Mitglieds endet durch Rücktritt, Ende der Amtszeit oder durch Ende der Angehörigkeit zur Studierendenschaft.

(2) Das HerausgeberInnengremium bestimmt in geheimer Wahl die Zusammensetzung der Redaktion. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, bei Nachwahlen innerhalb dieses Zeitraums verkürzt sich die Amtszeit der nachgewählten Redaktionsmitglieder entsprechend.

(3) Jedes Mitglied des HerausgeberInnengremiums hat bei Wahlen und Nachwahlen zur Redaktion so viele Stimmen, wie Redaktionsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmen können beliebig auf die Kandidatinnen und Kandidaten verteilt werden, eine Stimmenhäufung ist möglich. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Redaktion. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen und Kandidaten statt.

(4) Die Redaktion ist für die inhaltliche Konzipierung und organisatorische Durchführung der Zeitungsarbeit verantwortlich. Die Redaktion stellt die einzelnen Ausgaben des Semesterspiegels auf Redaktionssitzungen zusammen. Über die Ablehnung von Beiträgen beschließt die Redaktion nach Möglichkeit im Konsens, ansonsten mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Redaktionsmitglieder. Die Ablehnung eines Beitrags ist der betreffenden Autorin/dem betreffenden Autoren stets mitzuteilen, auf Wunsch ist die Ablehnung auch zu begründen. Beiträge werden grundsätzlich abgelehnt, wenn deren Inhalt rassistisch, diskriminierend oder strafrechtlich verfolgbare ist. Die Redaktion hat das Recht, Beiträge zu kürzen oder zu verändern, wenn dadurch der Sinn nicht entstellt wird. Bei gravierenden Änderungen hat eine Rücksprache mit der Autorin/dem Autor stattzufinden. Soweit in diesem Pressestatut keine anderen Regelungen getroffen sind, kann die Redaktion sich eigene Organisationsstrukturen geben.

(5) Die Chefredakteurin/der Chefredakteur hat folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Redaktionsarbeit
2. Kontakt zum HerausgeberInnengremium, zur Layouterin/zum Layouter sowie zur Geschäftsführung
3. Kommunikation mit freien Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Die Chefredakteurin/Der Chefredakteur ist verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes. Die Redaktion kann mit 2/3-Mehrheit eine andere Aufgabenverteilung beschließen. Die Chefredakteurin/Der Chefredakteur und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden aus der Mitte der Redaktion und auf ihren Vorschlag vom HerausgeberInnengremium mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

Ist der Posten der Chefredakteurin/des Chefredakteurs vakant, so werden ihre/seine Aufgaben innerhalb der Redaktion aufgeteilt.

#### § 4 Geschäftsführung

(1) Das HerausgeberInnengremium stellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer ein. Die Entscheidung hierüber wird nach Möglichkeit im Konsens getroffen, andernfalls entscheidet das Gremium mit der absoluten Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Die Redaktionsmitglieder wirken beratend an der Entscheidung mit. Die Stelle ist mindestens 21 Tage vor der Entscheidung durch das HerausgeberInnengremium auszuschreiben.

(2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Semesterspiegels, dies umfasst insbesondere die Abrechnung der Honorare, die Betreuung von Anzeigenkundinnen und Anzeigenkunden sowie die Verteilung des Semesterspiegels in der Studierendenschaft.

## § 5 Layout

(1) Das HerausgeberInnengremium stellt eine Layouterin/einen Layouter ein. Die Entscheidung hierüber wird nach Möglichkeit im Konsens getroffen, andernfalls entscheidet das Gremium mit der absoluten Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Die Redaktionsmitglieder wirken beratend an der Entscheidung mit. Die Stelle ist mindestens 21 Tage vor der Entscheidung durch das HerausgeberInnengremium auszuschreiben.

(2) Die Layouterin/Der Layouter ist nach Absprache mit der Redaktion für das Layout des Semesterspiegels verantwortlich. Die Grundzüge des Layouts sind mit der Bewerbung beim HerausgeberInnengremium vorzulegen.

(3) Die Redaktion soll das Layout vor der Drucklegung durchsehen.

## § 6 freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter

Am Semesterspiegel wirken freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit. Freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter reichen ihre Beiträge für die Zeitung bei der Redaktion ein, diese entscheidet über Aufnahme in den Semesterspiegel oder die Ablehnung eines Beitrags. Freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bekommen ein Honorar in einer Höhe, die vom HerausgeberInnengremium nach Maßgabe des Haushalts festzusetzen ist. Kein Honorar wird gezahlt, wenn freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Mitglieder des AStA oder des Vorstandes der Ausländischen Studierendenvertretung sind oder wenn eingereichte Beiträge für hochschulpolitische Listen werben.

## § 7 Annoncen

Das HerausgeberInnengremium beschließt Anzeigenrichtlinien für den Semesterspiegel. Diese beinhalten insbesondere den maximalen Anteil der Anzeigen am Semesterspiegel, mögliche Vergütungen für die Akquise von Anzeigen sowie mögliche Einschränkungen bei der Auswahl von Anzeigenkundinnen und Anzeigenkunden.

## § 8 Erscheinungsweise

Der Semesterspiegel erscheint mindestens zweimal im Semester, dies entspricht mindestens vier Ausgaben im Jahr. Der Semesterspiegel soll nicht häufiger als einmal monatlich erscheinen.

## § 9 Impressum

Das Impressum des Semesterspiegels bestimmt sich nach §8 Landespressegesetz NRW. Es muss insbesondere Angaben über den Namen, den Druck, den/die verantwortliche/n RedakteurInnen enthalten.

## § 10 Haftung

(1) Der Studierendenschaft der Universität Münster haftet als Herausgeber.

(2) Der Chefredakteur/Die Chefredakteurin haftet für den Inhalt der Zeitung, sofern er/sie seine Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt hat. Er ist nicht verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

(3) Der Autor/Die Autorin haftet für den Inhalt seiner/ihrer Artikel.

## § 11 Änderungen

Änderungen dieses Pressestatuts bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder des SP.

## § 12 Inkrafttreten

Dieses Pressestatut tritt nach seinem Beschluss durch das Studierendenparlament und seiner Veröffentlichung durch die AStA-Vorsitzende/den AStA-Vorsitzenden in Kraft. Seine Bestimmungen gelten nur im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Gesetze.

Ausgefertigt und veröffentlicht aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 5.12.2005 und der Genehmigung des AStA-Vorsitzenden vom 6.12.2005

Münster, den 6.12.2005

Der AStA-Vorsitzende

Jochen Hesping